

## **Verfassungsgesetz über die Änderung von Art. 29 der Staatsverfassung**

(Vom 1. Juni 1969)

### **Art. I**

Art. 29 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst die Befugnis, Begehren auf Änderung der Verfassung sowie auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder eines verfassungsmässig obligatorisch der Volksabstimmung unterliegenden Beschlusses zu stellen.

Initiativbegehren sind in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes zu stellen.

Ein Initiativbegehren ist der Volksabstimmung zu unterbreiten,

1. wenn es von wenigstens 5000 Stimmberechtigten gestellt wird;
2. wenn es von einzelnen Stimmberechtigten oder von Behörden gestellt und von mindestens 60 Mitgliedern des Kantonsrates unterstützt wird.

Der Kantonsrat kann dem Volk gleichzeitig mit dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Die Gesetzgebung erlässt die näheren Bestimmungen.

### **Art. II**

Dieses Verfassungsgesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

## Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 1. Juni 1969,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	291 949
Eingegangene Stimmzettel . . .	140 765
Annehmende Stimmen . . . . .	86 093
Verwerfende Stimmen . . . . .	33 269
Ungültige Stimmen . . . . .	45
Leere Stimmen . . . . .	21 358

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Änderung von Art. 29 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 9. Juni 1969.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. A. Gilgen	E. Stutz

## Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes

(Vom 1. Juni 1969)

### A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst die Befugnis, Begehren auf Änderung der Staatsverfassung sowie auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder verfassungsmässig obligatorisch der Volksabstimmung unterliegenden Beschlusses zu stellen.

Auf dem Weg der Initiative können auch Begehren auf Ausübung des in Art. 93 der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumten Vorschlagsrechts in eidgenössischen Angelegenheiten gestellt werden.